

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025



ALLES IM GRÜNEN BEREICH.
STRAELEN
M NIEDERRHEIN

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport
am 24.06.2025, 18:00 Uhr bis 20:02 Uhr

Beschlussfassung ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Nöhles, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bekanntgabe des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 13.02.2025

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

3. Bürger/Einwohner fragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

4. Informationen zur Straelener Jugendarbeit

XVI/2025-69V

Herr Sieben berichtet ausführlich über den aktuellen Stand der Straelener Jugendarbeit.

5. Informationen aus dem Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderung

Es liegen keine Informationen vor.

6. Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW - sowie Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren gemäß § 27 a Gemeindeordnung (GO NRW)

6.1 Sicherstellung der Behindertenarbeit in der Stadt Straelen; Antrag des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung

XVI/2025-108V

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

Der Ausschuss stimmt einstimmig für den Antrag des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung.

6.2 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Straelen

XVI/2025-99V

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die 15. Änderung der Hauptsatzung anhand der nachfolgenden Satzung zu beschließen:

Satzung
vom _____ 2025
zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Straelen
vom 8. November 1999

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Straelen am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die nachstehende 15. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I

§ 14 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 14
Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Aufgaben nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen des Landes Nordrhein-Westfalen werden einer oder einem Beauftragten für die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung übertragen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

6.3 Erlass einer Satzung zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

XVI/2025-100V

Der Ausschuss stimmt einstimmig für den Erlass der Satzung.

Aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung - Behindertengleichstellungsgesetz BGG NRW vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) i. V. m. § 7 und § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Straelen am _____ folgende Satzung beschlossen:

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

Satzung zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung der Stadt Straelen

§ 1 Ziel der Satzung

- (1) Die Stadt Straelen verfolgt das Ziel des § 1 Abs. 1 BGG NRW, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.
- (2) Rat und Verwaltung sind im Sinne der Zielsetzung des BGG NRW und der UN-Behindertenrechtskonvention entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung voranzubringen und darüber hinaus die Entwicklung der Stadt zu einer inklusiven Kommune zu fördern.

§ 2 Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung

Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele bestellt der Rat eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange der Menschen mit Behinderung (nachfolgend: „beauftragte Person“).

- (1) Die beauftragte Person übt ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die beauftragte Person.
- (2) Die beauftragte Person bildet die Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit, dem Rat und der Stadtverwaltung. Die Schnittstellenfunktion zum Rat und zur Stadtverwaltung wird grundsätzlich gegenüber dem/r Bürgermeister/in ausgeübt.
- (3) Die beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung wird der beauftragten Person im Rahmen der zur verabschiedenden Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt.

§ 3 Aufgaben eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

Der beauftragten Person werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen über Angebote und Zuständigkeiten (Lotsen- und Wegweiserfunktion)
- Mitgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in der Stadt Straelen
- Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- Förderung der Vernetzung von Beratungsangeboten privater und öffentlicher Träger der Eingliederungshilfe in der Stadt Straelen und im Kreis Kleve

§ 4 Rechte, Pflichten und Befugnisse eines/einer Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

- (1) Die beauftragte Person kann sich mit allen Angelegenheiten befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt Straelen betreffen.
- (2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, welche die Belange der Menschen mit Behinderung berühren könnten, ist die beauftragte Person durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die beauftragte Person kann Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in, den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (4) Die Fachbereiche der Stadtverwaltung unterstützen die beauftragte Person bei der Amtsausübung.
- (5) Die beauftragte Person erstattet einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (6) Die beauftragte Person ist verpflichtet, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Mitteilung von vertraulichen Gesprächs- oder Akteninhalten an Dritte kann mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse und andere vertrauliche Angelegenheiten gilt auch über die Zeit der Bestellung hinaus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

6.4 Neufassung der Satzung des Beirates für Senioren und Seniorinnen; XVI/2025-98V Antrag des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung

Der Ausschuss stimmt einstimmig für die Neufassung der Satzung.

Aufgrund von § 7 und § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Straelen am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen

§ 1 Stellung und Bezeichnung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner und Einwohnerinnen wird ein Beirat für Senioren und Seniorinnen gebildet.
- (2) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Interessenvertretung der älteren Menschen der Stadt Straelen.
- (3) Der Beirat ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung NRW e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

- (1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen soll bei Angelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Straelen berühren, gehört werden. Er soll den Rat und seine Gremien unterstützen und beraten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe älterer Menschen in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen),
 - b) Beratung zu Leistungen zur Teilhabe für Senioren und Seniorinnen,
 - c) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Senioren und Seniorinnen,
 - d) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Seniorenaufgaben befassen.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Senioren und Seniorinnen setzt sich aus den Delegierten der Straelener Vereine, Verbände und Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, zusammen.
- (2) Außerdem gehört ein/e aus dem Stadtrat bestimmte/r Vertreter/in dem Beirat an.
- (3) Darüber hinaus können Personen Mitglied sein, die die Interessen älterer Menschen vertreten.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit des Beirates beträgt 5 Jahre. Sie stimmt mit der des Stadtrates überein.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der stellv. Schriftführer/in
 - einem/einer Beisitzer/in
- (2) Die Wahlen erfolgen durch die Mitglieder des Beirates. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (3) Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem/r Schriftführer/in unterstützt. Als Schriftführer/in wird ein/e Bedienstete/r der Stadtverwaltung durch den/der Bürgermeister/in bestellt. Dem/der Schriftführer/in obliegt insbesondere die Protokollführung bei den Sitzungen des Beirates und des Vorstandes. Das genaue Aufgabenspektrum ist in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

§ 6 Mitwirkung im Fachausschuss des Rates der Stadt Straelen

Der Vorstand berichtet im zuständigen Fachausschuss einmal jährlich über die Arbeit des Beirates.

§ 7 Vorsitzende/r

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Der/die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt nach Absprache die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (2) Der/die Vorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Ehrenvorsitzende/r

Scheidet der/die Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so kann er/sie vom Beirat zum/zur Ehrenvorsitzende/n ernannt werden, wenn er/sie sich besondere Verdienste um den Beirat erworben hat. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r.

§ 9 Rechte

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen, Anfragen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in und den Rat zu wenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Geschäftsgang und die Ordnung in den Sitzungen sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Der/Die Vorsitzende des Beirates erhält eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder. Die Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld analog § 2 EntschVO NRW (sachkundige Bürger/Einwohner).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung vom 5.11.2013 außer Kraft.

6.5 Neufassung der Geschäftsordnung des Beirates für Senioren und Seniorinnen; Antrag des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderung XVI/2025-105V

Der Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport empfiehlt dem Rat einstimmig, die nachfolgende Geschäftsordnung des Beirates für Senioren und Seniorinnen zu beschließen:

Geschäftsordnung des Beirates für Senioren und Seniorinnen der Stadt Straelen

§ 1 Einberufung des Beirates

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirates beruft die Beiratssitzung ein, sooft es die Sache erfordert, jedoch mindestens einmal im Quartal.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung in Papierform oder auf elektronischem Wege an die Beiratsmitglieder.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 2 Ladungsfrist

Die Einladung muss den Beiratsmitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Beiratsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die/ Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung fest.
- (2) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Delegierten werden zu Beginn einer jeden Amtszeit von den Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Beirat entsendet. Zu diesem Zweck schreibt der/die Vorsitzende drei Monate vor der Ratswahl die Vereine, Verbände und Organisationen an und bittet um Mitteilung, wer in den Beirat entsendet werden soll. Eine Liste der betreffenden Vereine, Verbände und Organisationen ist der Geschäftsordnung nachrichtlich als Anlage beigefügt.
- (2) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied kann der betreffende Verein, der Verband und die Organisation ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit bestimmen.
- (3) Personen, die keinem Verein, keinem Verband und keiner Organisation angehören und im Beirat mitarbeiten möchten, müssen ihr Interesse dem Vorsitzenden bekunden. Über deren Aufnahme entscheidet der Beirat in der nächsten Sitzung.

§ 6 Vorsitzende/r

- (1) Der/die Vorsitzende des Beirates leitet die Sitzung des Beirates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in.
- (2) Der/die Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Beirates.
- (3) Er/sie kann in eigener Zuständigkeit unaufschiebbare Angelebenheiten des Beirates in Abstimmung mit dem Vorstand erledigen, hat jedoch hiervon dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Beiratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Bei Sachentscheidungen erfolgt die Abstimmung im Regelfall ebenfalls durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Arbeitskreise

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

- (1) Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Beiratssitzung ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben werden.
- (2) Die Niederschrift soll den wesentlichen Verlauf der Versammlung beinhalten. Sie ist den Beiratsmitgliedern auf dem Papierweg oder dem elektronischen Wege zuzuleiten.

§ 10 Datenschutz

Die Mitglieder des Beirates, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Beirat. Die Mitglieder des Beirates sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus dem Beirat sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.11.2013 außer Kraft.

Anlage

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

Liste der im Seniorenbeirat vertretenen Vereine, Verbände und Organisationen

AG 60 plus
Ü70 in St. Peter und Paul
Seniorenclub Broekhuyzen
Seniorenclub Holt
Heronger Treff
Stadtsportverband
Kath. Kirchengemeinde
Ev. Kirchengemeinde
AWO
Caritasverband
Caritas Sozialstation
Marienhaus
Sozialverband Deutschland (SOVD)

7. **Verunreinigungen durch Gewerbebetriebe;**
**Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Straelen**

XVI/2025-83V

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Straelen mit acht Zustimmungen und fünf Gegenstimmen den Erlass der folgenden Ordnungsbehördlichen Änderungsverordnung:

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung-
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Stra-
elen**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 /SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184) wird von der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom _____ für das Gebiet der Stadt Straelen folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 100 m die Rückstände einzusammeln. Maßgeblich für die Berechnung des Umkreises ist die Luftlinie, gemessen ab dem Eingang der Verkaufsstelle.

Artikel 2

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**8. Wahlsichtwerbung;
Erlass einer Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung**

XVI/2025-85V

Dem Änderungsvorschlag von Herrn Terkatz, die Anzahl der Plakate bei der Kommunal- und Landtagswahl auf 24 Plakate pro Kandidat zu beschränken, wird einstimmig zugestimmt.

**Satzung
vom ___. Juli 2025**

zur 5. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Straelen vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW.S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5a
Wahlsichtwerbung**

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Die Gesamtzahl der Werbemöglichkeiten wird gemäß folgender Formel beschränkt: eine Werbemöglichkeit je 53 Einwohner. Diese Beschränkung besteht unabhängig der Anzahl gleichzeitig durchgeführter Wahlen; die Gesamtanzahl der Plakatierungsmöglichkeiten wird in diesem Fall auf die entsprechenden Wahlarten gleichmäßig verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit mit Ausnahme von Personenwahlen. Die Berechnung der Werbemöglichkeiten erfolgt mit der Größe DIN A2.

b) Die Anbringung der Wahlsichtwerbung erfolgt auf Plakatwänden, die an zentralen Standorten aufgestellt werden. Im übrigen Stadtgebiet gilt ein Plakatierungsverbot.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

c) Die Anzahl der zugeteilten Werbemöglichkeiten erfolgt in der Größe DIN A2. Es können jedoch auch andere Formate verwendet werden; die Anzahl der Werbemöglichkeiten verringert oder erhöht sich dann entsprechend (z.B. 1 x DIN A2 = 2 x DIN A3 / 1 x DIN A1 = 2 x DIN A2).

d) Werbemöglichkeiten können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

Artikel 2

Die Satzung zur 5. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Straelen vom 18. Dezember 2008 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

9. Sachstandsbericht zur Unterbringung von Geflüchteten in Straelen XVI/2025-82V

Herr Landers berichtet über den aktuellen Stand zur Unterbringung von Geflüchteten in Straelen.

10. Konzept zur Unterbringung asylbegehrender sowie wohnungsloser Personen; XVI/2025-84V

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Benutzung der Übergangsunterkünfte für Asylbegehrende und Wohnungslose auf dem Gebiet der Stadt Straelen

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Straelen einstimmig den Erlass der folgenden Ordnungsbehördlichen Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Benutzung der Übergangsunterkünfte für Asylbegehrende und Wohnungslose auf dem Gebiet der Stadt Straelen (Benutzungsverordnung Unterkünfte – BenVO)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184) wird von der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom ____ für das Gebiet der Stadt Straelen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweckbereich und Rechtsverhältnis

(1) Die Stadt Straelen betreibt zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlerinnen / Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern,

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93 / SGV NRW 24) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196)), sowie
3. Wohnungslosen (§ 14 OBG)

Übergangsheime und Gemeinschaftsunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte dienen der Unterbringung des o.g. Personenkreises (Nutzungsberechtigte). Die Unterbringung in den Unterkünften erfolgt gemäß eines Konzeptes mit dem Ziel der langfristigen (Re-)Integration der Nutzungsberechtigten in den Wohnungsmarkt.

(2) Die Stadt kann zusätzlich einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten, kaufen oder bauen, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Auch diese Wohnungen und Häuser werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Bei Aufgabe angemieteter Unterkünfte soll geprüft werden, ob der zu diesem Zeitpunkt Nutzungsberechtigte in das bis dahin zwischen Stadt und Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

(3) Die Unterkünfte werden in festgelegte Räumlichkeiten eingeteilt. Eine Räumlichkeit ist eine gesamte Wohnung, ein Einzelzimmer mit zusätzlichen gemeinschaftlich nutzbaren Flächen oder ein Gemeinschaftszimmer mit zusätzlichen gemeinschaftlich nutzbaren Flächen.

(4) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Straelen und den Nutzungsberechtigten stellt ein öffentlich-rechtliches Unterbringungsverhältnis dar; ein Mietverhältnis wird durch die öffentlich-rechtliche Einweisung nicht begründet.

(5) Die Haus- und Benutzungsordnung ist Bestandteil der gemäß dieser Verordnung erlassenen Einweisungsverfügung und für die Nutzungsberechtigten verbindlich. Die Haus- und Benutzungsordnung wird zusammen mit der Einweisungsverfügung ausgehändigt.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Einweisung in eine Unterkunft erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde und enthält den Beginn des Benutzungsverhältnisses (Einweisungsdatum). Die Übergabe der Unterkunft sowie zu überlassender Gegenstände werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

(2) Die Einweisung ist jederzeit widerruflich. Ein Anspruch auf bestimmte Räume, Einzelunterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch den Widerruf der Einweisung durch die Stadt Straelen oder durch Mitteilung der Nutzungsberechtigten an die Stadt Straelen. Mit der Zustellung eines neuen Einweisungsbescheides verlieren alle vorher erlassenen Einweisungsbescheide ihre Gültigkeit.

(4) Die Stadt Straelen kann die bestehende Einweisung u.a. in folgenden Fällen widerrufen und gegebenenfalls eine Einweisung in eine andere Unterkunft sowie innerhalb der bestehenden Unterkunft anordnen::

1. Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Störung des Hausfriedens,
2. Veränderung der Belegung der Unterkünfte, u.a. durch andere Belegungsstrukturen (z.B. Familien),
3. Aufgabe einer Unterkunft durch die Stadt Straelen,
4. Anderweitige zumutbare Unterbringung eines Nutzungsberechtigten,
5. Gefährdung anderer Personen oder Sachwerte,

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

6. Personenbedingte Gründe der Nutzungsberechtigten,
7. Rückstand in der Benutzungsgebühr von mehr als drei Monaten,
8. Ablehnung des Unterbringungsangebotes durch den Nutzungsberechtigten, auch durch eigenständige Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes,
9. Unentschuldigte Abwesenheiten über 14 Tage, sowie
10. Fehlende Mitwirkung bei der Wohnungssuche.

Soweit erforderlich, werden Anordnungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt.

(5) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft durch die Nutzungsberechtigten unverzüglich zu räumen und gereinigt zu übergeben. Überlassene Gegenstände sind an die Stadt Straelen zurückzugeben. Dabei sind sämtliche Gegenstände in ordnungsgemäßem, vollständigem und funktionsfähigem Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird in einem Protokoll festgehalten.

(6) Die Nutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht wird in einer Satzung geregelt.

§ 3 Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten sind u.a. dazu verpflichtet,

1. die Flucht- und Rettungswege im Innen- und Außenbereich jederzeit freizuhalten (das Abstellen von Gegenständen, die nicht der vorgesehenen Nutzung dieser Bereiche dienen, ist unzulässig. Die Stadt Straelen ist berechtigt, diese Gegenstände bei Bedarf zu entfernen),
2. die Brandschutzbestimmungen einzuhalten,
3. die Unterkunft als gewöhnlichen Aufenthaltsort zu nutzen und den melde- und aufenthaltsrechtlichen Pflichten nachzukommen,
4. sich an Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Unterkünfte und der Außenanlagen zu beteiligen,
5. die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten,
6. den Müll ordnungsgemäß zu trennen sowie Speisereste und unverarbeitete Lebensmittel unverzüglich zu entsorgen oder fachgerecht zu lagern, sowie
7. die Haus- und Benutzungsordnung, die Aushänge in der Unterkunft sowie Weisungen der Bediensteten der Stadt Straelen (§ 5) oder ihrer Beauftragten zu beachten.

(2) Bauliche Veränderungen, das Entfernen der überlassenen Gegenstände, das Aufstellen eigener Möbel und Geräte (u.a. Elektrogeräte, Heizgeräte), das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Außengelände der Unterkünfte, sowie die Haltung von Tieren bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Straelen.

(3) Die zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen ausschließlich von den Nutzungsberechtigten genutzt werden. Ein Wechsel von Unterkünften, Räumlichkeiten sowie die Aufnahme weiterer Personen zur Übernachtung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Straelen.

(4) Gefahrenquellen sowie Schäden an den Unterkünften oder den überlassenen Gegenständen sind der Stadt Straelen unverzüglich anzugeben.

(5) Die Nutzungsberechtigten sind – insofern aufenthaltsrechtlich möglich – verpflichtet, sich aktiv und kontinuierlich um die Beschaffung von eigenem Wohnraum zu bemühen. Geeignete Maßnahmen hierzu sind insbesondere

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

1. die Aufgabe von Suchanzeigen,
2. die Beachtung und Wahrnehmung von veröffentlichten Wohnraumangeboten,
3. die regelmäßige, aktive Nachfrage bei Wohnungsbaugesellschaften und sonstigen Vermieter, sowie
4. die Beteiligung weiterer Personen oder Behörden an der Wohnraumsuche.

Nach Aufforderung ist die Stadt Straelen in regelmäßigen Abständen von vier Wochen über die getroffenen Maßnahmen zur Wohnungssuche zu unterrichten. Es sind durch den Nutzungsberechtigten in angemessener Form Nachweise zu erbringen.

§ 4 Verbotene Handlungen

Untersagt sind insbesondere

1. der Konsum von Drogen,
2. der Besitz von Waffen,
3. das Verüben von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
4. die gewerbliche Nutzung der Unterkünfte, sowie
5. das Rauchen von Tabak- und Cannabizerzeugnissen sowie das Dampfen von E-Zigaretten außerhalb der ausdrücklich gekennzeichneten Bereiche.

§ 5 Weisungsrecht, Hausverbot

(1) Bedienstete der Stadt Straelen sind befugt, den Nutzungsberechtigten und Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.

(2) Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung oder den nach Absatz 1 erteilten Weisungen nicht nachkommen, kann ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann auch ausgesprochen werden, wenn die Sicherheit und Ordnung der Unterkunft gestört wird oder Belästigungen für andere Nutzungsberechtigte oder die Allgemeinheit von einer Person ausgehen.

§ 6 Zutritt zu den Unterkünften

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sind durch die Stadt Straelen regelmäßige Kontrollen in den Gemeinschaftsbereichen der Sammelunterkünfte zulässig.

(2) Bedienstete der Stadt Straelen oder von ihr beauftragte Personen dürfen die Unterkünfte inklusive aller zugewiesener Räume bei Gefahr im Verzug jederzeit betreten. Die Nutzungsberechtigten haben den Zutritt zur Unterkunft sowie den Räumlichkeiten zu gewähren. Insbesondere folgende Anlässe zählen hierzu:

1. Begründeter Verdacht auf Verstöße gegen die Pflichten der Nutzungsberechtigten (§ 3), verbotene Handlungen (§ 4) oder ein erlassenes Hausverbot (§ 5 Absatz 2),
2. konkreten Anhaltspunkten für drohende Schäden an der Unterkunft oder dem überlassenen Eigentum, sowie
3. zur Sicherstellung des Brandschutzes innerhalb der Unterkünfte.

(3) Bedienstete der Stadt Straelen oder von ihr beauftragte Personen dürfen die Unterkünfte inklusive aller zugewiesener Räume nach Absprache mit den und Zustimmung der Nutzungsberechtigten, insbesondere zu den folgend genannten Anlässen betreten:

1. Ablesen von Heizkostenverteilern, Strom- und Wasserzählern,
2. Anbringen oder die Wartung von Rauchwarnmeldern oder Brandmeldeanlagen,

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

- 3. Begutachtung von gemeldeten Schäden und Mängeln,
- 4. Begehungen zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 7 Schlüssel und Transponder

(1) Jeder Nutzungsberechtigte erhält einen Transponder oder einen Haustür- und Zimmerschlüssel. Ausgenommen sind geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen im Familienverbund. Die Ausgabe sowie die Rückgabe werden protokolliert.

(2) Der Verlust ist unverzüglich zu melden. Für den Ersatz behält sich die Stadt Straelen die Geltendmachung einer Kostenerstattung vor.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind alle Transponder, Haustür- und Zimmerschlüssel zurückzugeben. Bei fehlender Rückgabe behält sich die Stadt Straelen die Geltendmachung einer Kostenerstattung vor.

§ 8 Einlagerung und Entsorgung

(1) Nutzt ein Nutzungsberechtigter die Unterkunft ohne jegliche Absprache länger als 14 Tage nicht, ist die Stadt Straelen berechtigt, die Unterkunft zu räumen und zurückgelassene Gegenstände entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu behandeln.

(2) Zurückgelassene persönliche Gegenstände und Wertgegenstände werden von der Stadt Straelen bis zu drei Monaten eingelagert und anschließend verwertet oder entsorgt.

(3) Alle anderen Gegenstände (u.a. Möbel und Elektrogeräte) werden nicht eingelagert, sondern unmittelbar entsorgt.

(4) Eine Haftung der Stadt Straelen besteht nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Haftung und Kostenerstattung

(1) Nutzungsberechtigte in den Unterkünften haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig an den Gebäuden oder dem Inventar herbeiführen. Zusätzlich haften sie für unsachgemäßes Heizverhalten bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Straelen kann in diesen Fällen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 10 Sanktionen bei Verstößen

(1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können durch die Stadt Straelen je nach Schwere des Einzelfalls folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 1. Erteilung einer Verwarnung,
- 2. Umsetzung in eine andere Unterkunft (§ 2 Absatz 4),
- 3. Ausspruch eines Hausverbots (§ 5 Absatz 1),
- 4. Geltendmachung von Kostenerstattung (§ 9),
- 5. Widerruf der Einweisungsverfügung (§ 2 Absatz 4), sowie
- 6. Einleitung ordnungs- oder strafrechtlicher Maßnahmen.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

(2) Verstößt eine Person trotz mehrfacher Ermahnung weiterhin gegen diese Verordnung oder stört nachhaltig die Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft, kann der sofortige Ausschluss aus der zugewiesenen Unterkunft erfolgen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Regelungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt.

(2) Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

11. Konzept zur Unterbringung asylbegehrender und wohnungsloser Personen;
Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Straelen
über die Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften und
über die Erhebung einer Benutzungsgebühr XVI/2025-86V

Der Ausschuss stimmt einstimmig für die Änderung der Satzung.

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Straelen über die
Errichtung und Benutzung von Übergangsunterkünften
und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr
vom _____.**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am ____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Straelen betreibt zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Aussiedlerinnen / Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern,
2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) - vom 28. Februar 2003 (GV NRW S.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

93 / SGV NRW 24) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1196)), sowie

3. Wohnungslosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528 / SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184))

Übergangsheime und Gemeinschaftsunterkünfte (Unterkünfte) als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte dienen der Unterbringung des oben genannten Personenkreises (Nutzungsberechtigte). Die Unterbringung in den Unterkünften erfolgt gemäß eines Konzeptes mit dem Ziel der langfristigen (Re-)Integration der Nutzungsberechtigten in den Wohnungsmarkt.

§ 1 Abs. 2 entfällt.

§ 2 entfällt.

§ 3 Abs. 1 wird als neuer § 2 wie folgt neu gefasst:

Den Nutzungsberechtigten nach § 1 werden durch die Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde Räumlichkeiten zugewiesen. Diese Einweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der Unterkunft.

§ 3 Abs. 2 bis 7 entfallen.

§ 4 wird als neuer § 3 geführt.

§ 5 Abs. 1 wird als neuer § 4 Abs. 1 wie folgt geändert:

Das Wort „Person“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigtem“ ersetzt.

§ 5 Abs. 2 wird als neuer § 4 Abs. 2 wie folgt geändert:

Das Wort „Person“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigtem“ ersetzt.

§ 5 Abs. 3 wird als neuer § 4 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Bei erstmaliger Unterbringung wird die Gebühr für den ersten Unterbringungsmonat für jeden Tag mit einem dreißigstel ab dem Tag des Einzuges in die Unterkunft erhoben. Bei sonstigen Erhebungen für einen Teil des Monats wird für den laufenden Monat die volle Monatsgebühr berechnet.

§ 6 Abs. 1 wird als neuer § 5 Abs. 1 geführt.

§ 6 Abs. 2 wird als neuer § 5 Abs. 2 wie folgt geändert:

Das Wort „Personen“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigte“ ersetzt.

§ 6 Abs. 3 wird als neuer § 5 Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

Das Wort „Personen“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
Die Wörter „jede Person“ werden durch die Wörter „jede/n Nutzungsberechtigte/n“ ersetzt.

§ 7 wird als neuer § 6 wie folgt geändert:

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

Die Wörter „jede Bewohnerin und jeder Bewohner“ werden durch die Wörter „jede/r Nutzungsberchtigte“ ersetzt.

Das Wort „Personen“ wird durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

§ 8 wird als neuer § 7 geführt.

§ 9 wird als neuer § 8 geführt.

§ 10 wird als neuer § 9 geführt.

§ 11 wird als neuer § 10 geführt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

12. Verzicht auf die Einführung der Bezahlkarte für geflüchtete Menschen; XVI/2025-87V
Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Anregung des Herrn Philipp Laumann wird zur Kenntnis genommen. Von der Opt-Out-Regelung wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.

13. Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete; XVI/2025-103V
Antrag der Fraktion GO/Grüne auf Nichteinführung der Bezahlkarte

Der Antrag auf Nichteinführung der Bezahlkarte wurde mit fünf Zustimmungen, fünf Gegenstimmen und drei Enthaltungen abgelehnt.

siehe Antrag

14. Nachfahrverbot für Mähdrescher; XVI/2025-112V
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.06.2025

Der Antrag wurde mit fünf Zustimmungen und acht Gegenstimmen abgelehnt.

Kurzbericht

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Sport am 24.06.2025

siehe Antrag

15. Information über die Ausführung von Beschlüssen

Herr Hinkelmann berichtet über den aktuellen Sachstand der Rattenbekämpfung.

16. Anfragen und Mitteilungen

Herr Theunißen macht Anmerkungen zum aktuellen Zustand des Friedhofs Straelen.

17. Bürger/Einwohner fragen

Es liegen keine Ausführungen vor.

Beschlussfassung NICHTÖFFENTLICHER TEIL

18. Bekanntgabe des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift vom 13.02.2025

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

19. Information über die Ausführung von Beschlüssen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

20. Anfragen und Mitteilungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die vollständigen Sitzungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Straelen ein-sehbar sein.
